

Verordnung zur Sicherung eines geschützten Land-
schaftsbestandteiles/~~Naturdenkmals~~ im Landkreis
Bad Dürkheim

Az.: 362-18/7 a

Sachb. Heim .Hausapp.62

Betr.: Vollzug des Landespflegegesetzes;
hier: Eintragung von geschützten Landschaftsbe-
standteilen/~~Naturdenkmälern~~ in das Register für
Schutzobjekte des Landkreises Bad Dürkheim

Aufgrund der §§ 1,2,16~~18~~, 22,23 Abs. 2 und 33 Abs. 2
Ziff. 1 des Landespflegegesetzes vom 14.6.1973 (GVBl.
S. 147) sowie des § 1 der Landesverordnung vom 12.6.1973
(GVBl.S. 227) wird für den Bereich des Landkreises Bad
Dürkheim folgendes verordnet:

§ 1

Der/~~Das~~ in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführte
Landschaftsbestandteil/~~Naturdenkmal~~ wird mit dem Tage der
Bekanntgabe dieser Verordnung in das Register für Schutz-
objekte eingetragen und erhält damit den Schutz des Landes-
pflegegesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des
geschützten Landschaftsbestandteiles/~~Naturdenkmals~~ ist,
außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung
der Landespflegebehörde verboten. Unter dieses Verbot
fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, den geschützten
Landschaftsbestandteil/~~das Naturdenkmal~~ oder seine Um-
gebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch

Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Ablagern von Schutt u.dgl. Als Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles ~~gilt~~ ~~gilt~~ gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles ~~handelt~~ ~~handelt~~ handelt. Der Besitzer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem geschützten Landschaftsbestandteil ~~dem~~ der Landespflegebehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von der unterzeichnenden Landespflegebehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 33 Abs. 2 Ziffer 1 und 34 des Landespflegegesetzes bestraft bzw. mit Bußgeld belegt, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Dürkheim in Kraft.

Register für Schutzobjekte

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name des geschützten Landschaftsbestandteiles/ Handelsname	Angaben über die Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles/ Handelsname			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung
		Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1 : 25 000, Flur-, Parzellennummer, Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	
43	1 Feuchtrasen u. Trockenrasen	Mertesheim	Grundstücks Pl. Nrn. 559, 589, 590 u. 591 <u>ausgenommene Grundstücks Pl. Nrn. 558 u. 583</u> E.: Gem. Mertesheim	ca. 600m nördl. von Mertesheim	Das Benutzungsrecht der Wege mit Pl. Nrn. 558 u. 583 blü. uneingeschränkt stehen.

Neustadt an der Weinstraße, den 4.12.1973

Landratsamt Bad Dürkheim:

gez. i. V. Gillich

1. Kreisdeputierter